



**Richtlinien
zur Gewährung eines Zuschusses an Erziehungsberechtigte
für Kinder in Tagespflegestellen**

1. Berechtigter Personenkreis	1
2. Höhe des Zuschusses	1
3. Anspruchsvoraussetzungen	2
4. Beginn, Ende und Unterbrechung der Zuschussgewährung	2
5. Auszahlung des Zuschusses	3
6. Sonderregelung	3

Für die Gewährung eines Zuschusses an Erziehungsberechtigte, die Kinder in Tagespflegestellen unterbringen, gelten nachstehende

Richtlinien.

1. Berechtigter Personenkreis 

Erziehungsberechtigte, die in der Gemeinde Eningen u.A. wohnen und deren Kind/er in einer Tagespflegestelle betreut wird/werden, können von der Gemeinde Eningen u.A. einen Zuschuss zum Pflegegeld erhalten, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

2. Höhe des Zuschusses 

Der Zuschuss beträgt 50 % der jeweils vom Kreisjugendamt Reutlingen im Rahmen der Jugendhilfeleistungen gewährten Pflegegelder (Grundbetrag und Zuschlag zur Erziehung). Die Abstufung der Pflegegelder nach der zeitlichen Betreuung wird berücksichtigt.

Soweit das nach der Bestimmung der Nr. 3 dieser Richtlinie berechnete Nettoeinkommen die dort festgelegten Einkommensgrenzen übersteigt, wird dieser Mehrbetrag auf den zu bewilligenden Zuschuss angerechnet. Kleinbeträge unter € 5,- werden nicht ausbezahlt.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Der Zuschuss wird gewährt, wenn das nach den Grundsätzen der §§ 25 ff. II. Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) ermittelte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate

- bei Alleinerziehenden mit 1 Kind € 1.550,--
- bei Verheirateten/Eheähnlichen mit 1 Kind € 1.650,--

nicht übersteigt. Die vorstehenden Beträge erhöhen sich für jedes weitere im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren um monatlich € 230,--.

Die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gewährten Jugendhilfeleistungen des zuständigen Jugendamtes werden voll auf den Zuschuss der Gemeinde angerechnet.

Im Übrigen muss die Tagespflegeperson, die die Tagespflegestelle bereitstellt,

- den Kurs des Kreisjugendamtes Reutlingen für Tagespflegepersonen und Eltern der Tagespflegekinder besucht haben oder sich verpflichten, den nächstmöglichen Kurs zu besuchen.
- regelmäßig an den Weiterbildungsveranstaltungen des Tagesmüttervereines Reutlingen (Gemeinde-/Stadtteilgruppen) teilnehmen oder sich verpflichten, ab dem nächstmöglichen Termin an diesen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

4. Beginn, Ende und Unterbrechung der Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Zuschussantrag bei der Gemeindeverwaltung Eningen u.A. eingeht und sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Beginn des Tagespflegeverhältnisses. Die Zuschussgewährung wird eingestellt

- mit dem Ende des Tagespflegeverhältnisses,
- mit dem Beginn der Sommerferien, die der Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekindes folgen.

In Ausnahmefällen, die einer Bestätigung des Tagesmüttervereines Reutlingen bedürfen, kann der Zuschuss bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Pflegekindes gewährt werden.

Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen sind verpflichtet, jede Änderung, insbesondere das Ende eines Tagespflegeverhältnisses der Gemeindeverwaltung Eningen u.A. mitzuteilen. Erziehungsberechtigte sind darüber hinaus verpflichtet, jede Änderung, insbesondere jede Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindeverwaltung Eningen u.A. anzuzeigen.

Dauert eine Unterbrechung der Tagespflege (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit) länger als 4 Wochen, so ist die Gemeindeverwaltung Eningen u.A. unverzüglich zu informieren. Die Zuschussgewährung entfällt dann für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung.

5. Auszahlung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss zum Pflegegeld wird jeweils zum Monatsende nachträglich ausbezahlt. Kleinbeträge unter € 15,-- monatlich werden jeweils zum Vierteljahresende nachträglich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt aus Vereinfachungsgründen in der Regel an die Tagespflegeperson.

6. Sonderregelung



Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf Empfehlung des Tagesmüttervereins den Zuschuss zum Pflegegeld für Kinder in Tagespflegestellen abweichend von diesen Richtlinien zu gewähren.

Die überarbeiteten Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft und ersetzen die bisherigen.

Eningen u. A., den 25.10.01